Umweltbericht

zur 27. Änderung

des Flächennutzungsplans

der Stadt Euskirchen





Umweltbericht

zur 27. Änderung

des Flächennutzungsplans

der Stadt Euskirchen

Bearbeiter:

M. Eng. Nadine Faßbeck
Dipl.-Ing. Bertram Mestermann
Dr. Thomas Esser

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK Gottesweg 64 50969 Köln www.kbff.de

Köln, im Februar 2021

Inhalt

1.	Einleitung	5
	1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	5
	1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten 2	<u>Z</u> iele
	des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	7
	1.2.1 Fachgesetze	7
	1.2.2 Fachpläne	7
2.	Grundstruktur des Untersuchungsraumes	9
	2.1 Untersuchungsgebiet	9
	2.2 Geografische und politische Lage	10
	2.3 Naturschutzfachliche Planungen	10
	2.3.1 Natura 2000-Gebiete	10
	2.3.2 Weitere Schutzgebiete	10
3.	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des	
	Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
	3.1 Untersuchungsinhalte	16
	3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen	17
	3.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung	
	insgesamt	17
	3.3.1 Schall- und Schadstoffemission	17
	3.3.2 Erholung	18
	3.4 Schutzgüter Pflanzen und Tiere	19
	3.4.1 Artenschutz	21
	3.5 Schutzgut Fläche	22
	3.6 Schutzgut Boden	22
	3.7 Schutzgut Wasser	24
	3.8 Schutzgut Klima und Luft	25
	3.8.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	26
	3.9 Schutzgut Landschaft	27
	3.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
	3.11 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	29
	3.12 Wechselwirkungen	29
	3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle	31
	3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei	
	Durchführung der Planung	31

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger			
Umweltauswirkungen	32		
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante	33		
6. Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens	34		
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	34		
6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete	34		
7. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und			
Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	35		
8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)			
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung			
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen	40		
Anlagen			

Anlage 1: Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichti-

gung

1. Einleitung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Sportstätte im südwestlichen Bereich der Kernstadt von Euskirchen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,5 ha.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Sportstätte im südwestlichen Bereich der Kernstadt von Euskirchen zu schaffen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Um Baurechte für die angestrebte Sportstätte zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" erforderlich.

Die westliche, südliche sowie südöstliche Seite des Gebietes wird von Flächen für die Landwirtschaft umschlossen. Nördlich und nordöstlich des Plangebietes schließen "Sonstige Grünfläche" sowie "Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB" an. Nördlich davon grenzen Wohnbauflächen an.

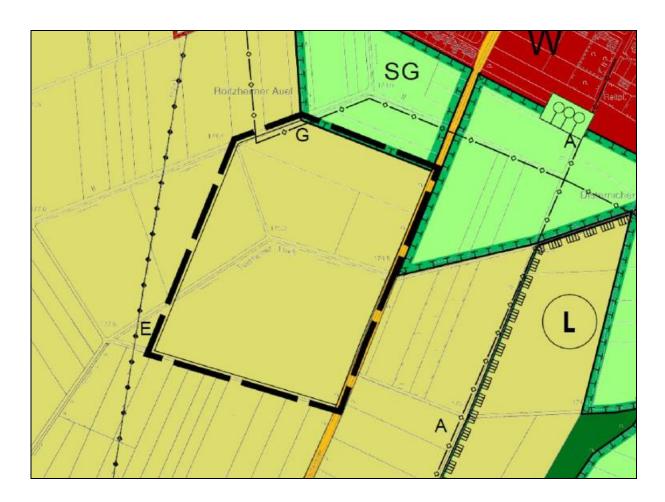


Abbildung 1: Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen (STADT EUSKIRCHEN 2004).

Lage des Plangebiets

Das hier betrachtete Plangebiet (Änderungsbereich für FNP-Änderung) befindet sich im südwestlichen Bereich außerhalb des Ortsrandes der Kernstadt von Euskirchen und umfasst die Flurstücke Nr. 42, 708, 709 vollständig sowie Teile der Flurstücke Nr. 44, 46, 190, 192 und 213, Gemarkung Euskirchen, Flur 4. Das Gebiet liegt westlich der Kirschenallee, die zur Siedlung Euskirchener Heide bzw. zum Billiger Wald führt.

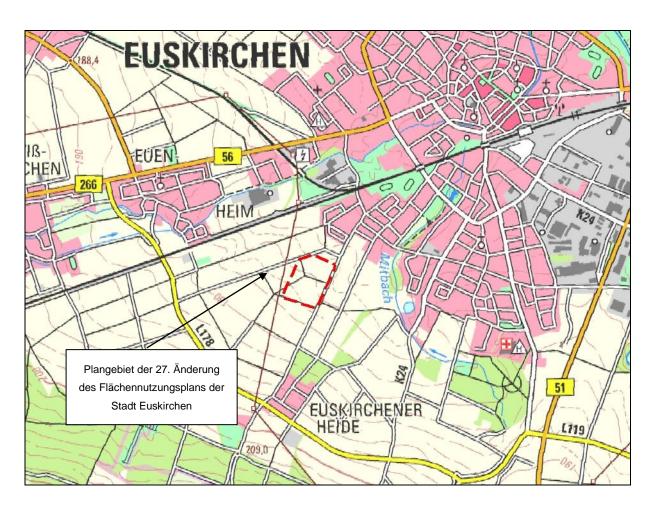


Abbildung 2: Lage des Plangebiets der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen (rote Fläche) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, werden diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan stellt für das Plangebiet einen "Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereich" dar (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2020).

Landschaftsplan

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Euskirchen vor. Für das Plangebiet bestehen keine Festsetzungen. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet ist das Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 "Voreifel bei Billig" und der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-3 "Alleen und Baumreihen" festgesetzt. Zudem stellt die Entwicklungskarte für das Plangebiet das Entwicklungsziel 1.2-1 "Anreicherung Biotopentwicklung Agrarlandschaft" dar. Das Entwicklungsziel dient der "Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Elementen. Z.Z. sind das Fehlen naturnaher Lebensräume sowie die ausgeübte Nutzungsart und / oder –intensität kennzeichnend. Ziel ist die Entwicklung zu Gebieten, die mit naturnahen Landschaftselementen ausgestattet sind" (KREIS EUSKIRCHEN 2007).

2. Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Änderungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.



Abbildung 3: Lage des Plangebiets der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das Untersuchungsgebiet wie auch das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen sind von einer großflächigen Ackernutzung geprägt. Das Plangebiet wird zentral gequert durch das Euenheimer Fließ, ein temporär wasserführender Graben. Die östlich des Gebiets verlaufende Kirschenallee ist im nördlichen Abschnitt durch einen älteren Alleebaumbestand gekennzeichnet. Südlich des Euenheimer Fließes wurde die Allee durch Neuanpflanzungen ergänzt.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Euskirchen im gleichnamigen Kreis im Regierungsbezirk Köln. Geografisch zählt das Plangebiet zur Zülpicher Börde am nördlichen Rand der Eifel.

2.3 Naturschutzfachliche Planungen

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU "Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung" ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine FFH-Gebiete. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in einer westlichen Entfernung von ca. 6 km. Es handelt sich um das FFH-Gebiet DE-5306-301 "Schavener Heide" (LANUV 2020A).

Vogelschutzgebiete

In dem Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Vogelschutzgebiete.

Durch die Entfernung des Plangebiets zu Natura 2000-Gebieten sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist; 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebiets. In einer Entfernung von etwa 450 m befindet sich westlich des Plangebietes das Naturschutzgebiet EU-149 "NSG Mitbachaue" (LANUV 2020A).

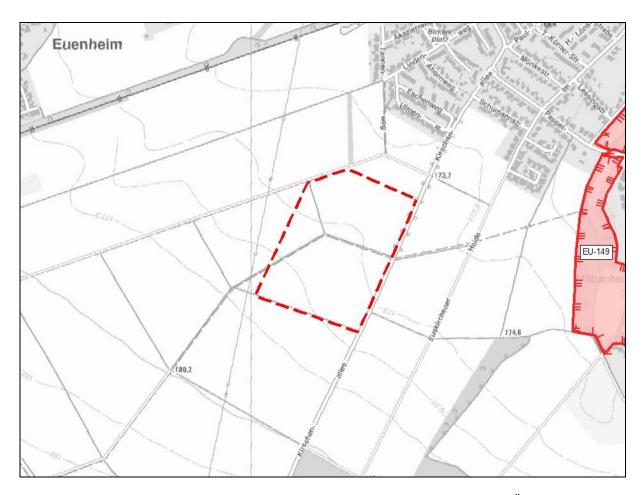


Abbildung 4: Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) zum Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab. Sie sind oft großflächiger, hingegen sind Auflagen und Nutzungseinschränkungen meist geringer.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0009 "Voreifel bei Billig". 150 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich zudem das Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0014 (LANUV 2020A).

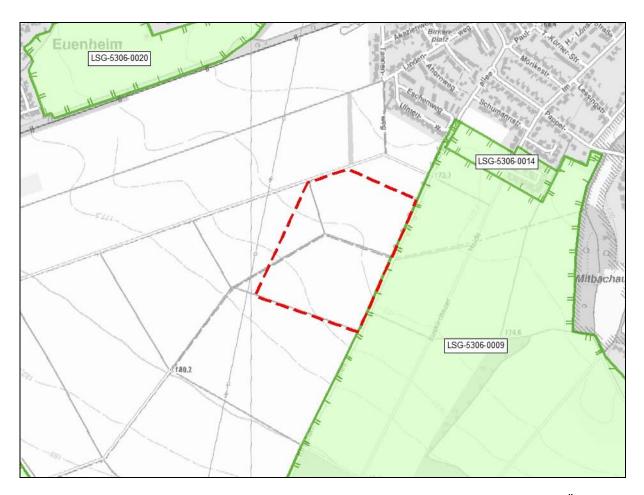


Abbildung 5: Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Für das Plangebiet werden keine gesetzlich geschützten Biotope dargestellt. Auch in der näheren Umgebung bis 500 m befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope (LANUV 2020A).

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Für das Plangebiet wird die Biotopkatasterfläche BK-5306-037 "Allee zwischen Euskirchen und Euskirchener Heide" dargestellt. Des Weiteren befinden sich ca. 420 m östlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-5306-902 "NSG Mitbachaue mit Sumpfwäldchen" sowie ca. 330 m südöstlich die Biotopkatasterfläche BK-5306-105 "Baumallee entlang eines ehemaligen unbefestigten Weges". 430 m südöstlich des Plangebietes liegt des Weiteren die Biotopkatasterfläche BK-5306-039 "Feldgehölze bei Euskirchener Heide" (LANUV 2020A).

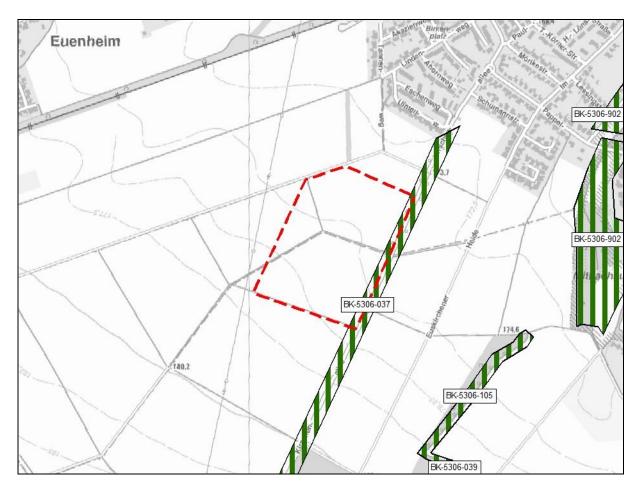


Abbildung 6: Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Alleen

Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich die geschützte Allee des Alleenkatasters NRW mit der Kennung AL-EU-9006 "Gemischte Allee zwischen Euskirchen und Euskirchener Heide". In einer Entfernung von 360 m befindet sich zudem östlich des Plangebietes die geschützte Allee AL-EU-0024 "Gemischte Allee zwischen Euskirchen und Euskirchener Heide" (LANUV 2020A).

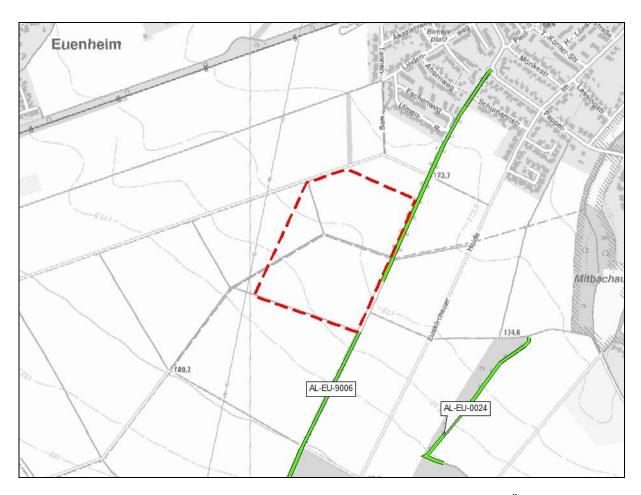


Abbildung 7: Lage der geschützten Alleen (grüne Linie) zum Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen. Bei Biotopverbundflächen sind die Stufen 1 (Biotopverbundflächen "herausragender Bedeutung" = Kernflächen) und 2 (Biotopverbundflächen "besonderer" Bedeutung = Verbindungsflächen) zu unterscheiden.

Das Plangebiet liegt mit seinem östlichen Bereich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5306-013 "Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen zwischen Billiger Wald und Euskirchen". Die genannte Biotopverbundfläche ist der Stufe 2 "besondere Bedeutung" zugeordnet. Ein Randbereich der Biotopverbundfläche wird durch die Planung betroffen sein.

Des Weiteren befindet sich etwa 430 m östlich des Plangebietes die Biotopverbundfläche VB-K.5206-012 "Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist" der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung. 340 m nördlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5306-001 "Bahndamm zwischen Zülpich und Euskirchen" (LANUV 2020A).

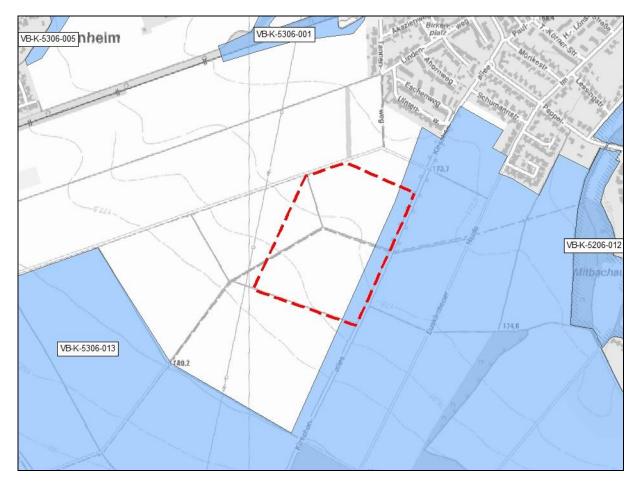


Abbildung 8: Lage der Biotopverbundflächen (blaue Fläche) zum Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

3. Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebiets und der Umgebung erfolgte am 13. März 2020.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bev
 ölkerung insgesamt
- Pflanzen und Tiere
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt
- Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, für das potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen wird die vorbereitende Bauleitplanung vorgenommen. Ziel der 27. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung von "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" bei gleichzeitiger Rücknahme der Darstellungen von "Flächen für die Landwirtschaft".

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen findet eine Vorbereitung der Bauleitplanung statt. Die tatsächlichen Wirkungen entstehen erst mit der Umsetzung des Bauvorhabens. Folgende Wirkungen stehen daher im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung:

- Vorbereitung der Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen
- Vorbereitung der Errichtung von neuen Gebäuden und Verkehrsflächen im Zusammenhang mit der Sportstätte
- Vorbereitung der Anlage von Grünflächen
- Vorbereitung der (Teil-)Versiegelung des Bodens bzw. der Veränderung von Bodenschichten

3.3 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme und Bewertung

Aus den Übersichtskarten der amtlichen Lärmkartierung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV 2020) geht hervor, dass für das Plangebiet bisher keine erheblichen Lärmimmissionen bestehen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Aufgrund der 27. Flächennutzungsplanänderung bzw. durch Realisierung des Bauvorhabens sind durch die Ansiedlung einer Sportstätte Lärmemissionen auf vorhandene schutzbedürftige Nutzungen in der Umgebung zu erwarten. Deren Beurteilung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Teilschutzgut Schall- und Schadstoffemissionen" sind durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen befinden sich neben landwirtschaftlich genutzten Flächen auch einige Wirtschaftswege, die von Erholungssuchenden aus der nahe gelegenen Ortslage von Euskirchen genutzt werden. Ebenso befinden sich in der näheren Umgebung kleine Straßen sowie weitere Wirtschaftswege. Ausgewiesene Wander- oder Radwege führen nicht durch das Plangebiet.

Die Bedeutung des Plangebiets für die Erholung insgesamt ist als mittel zu bewerten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Vorbereitung zur Errichtung einer Sportstätte. In Bezug auf das Teilschutzgut "Erholung" ist somit eine Aufwertung des Plangebietes gegenüber dem aktuellen Bestand anzunehmen. Wegeverbindungen werden durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht aufgehoben. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Teilschutzgut Erholung" sind durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu erwarten.

3.4 Schutzgüter Pflanzen und Tiere

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 13. März 2020 bei heiterer Wetterlage und Temperaturen von ca. 11 °C begangen und deren Biotoptypen erfasst.

Das Plangebiet wird von überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen geprägt. Des Weiteren besteht eine Erschließung über unbefestigte Wege mit begleitenden Saumstrukturen entlang der Wege sowie eines temporär wasserführenden Grabens (Euenheimer Fließ). Entlang des nördlich angrenzenden, asphaltierten Wirtschaftsweges bestehen kleinere Gebüsche, insbesondere mit Weißdorn. Die östlich des Plangebietes verlaufende Straße wird von einer Allee, bestehend aus Robinien sowie jüngeren und älteren Ahornen, gesäumt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt den Bestand des Plangebiets.



Abbildung 9: Bestandssituation im Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen (rote Strichlinie) und der näheren Umgebung (blaue Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung.



Abbildung 10: Euenheimer Fließ an der westlichen Straße.



Abbildung 11: Unbefestigter Wirtschaftsweg im Plangebiet, links der Graben.



Abbildung 12: Ackerfläche mit Saumstruktur im Abbildung 13: Ackerflächen im Plangebiet. Vordergrund.



Die im Plangebiet kartierten Biotoptypen stellen Lebensräume wild lebender Tierarten, insbesondere von Säugetieren, Vögeln und Insekten dar.

Das Plangebiet weist aufgrund der großflächigen Ackernutzungen in seiner Gesamtheit nur eine geringe Bedeutung für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere auf. Dennoch sind die Säume sowie der temporär wasserführende Graben von mittlerer ökologischer Bedeutung.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen bereitet die Inanspruchnahme von bisherigen Vegetationsflächen vor. Damit ist der Verlust von Lebensräumen von wildlebenden Pflanzen und Tieren verbunden, der zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Tiere führen wird. Der tatsächliche Verlust von Lebensräumen erfolgt erst mit der Umsetzung des Bauvorhabens. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann bei Berücksichtigung der aktuellen Vegetationsstruktur (überwiegend Ackerflächen) sowie einer Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt vermieden bzw. ausgeglichen werden.

3.4.1 Artenschutz

"Im Zuge der späteren Realisierung des Sportplatzes sind Betroffenheiten von Arten, die unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen, nicht von vorneherein auszuschließen. Daher wurden Bestandsaufnahmen der zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Arten im Plangebiet durchgeführt. Auf dieser Grundlage wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. [...]

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Brutvorkommen verschiedener nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten nachgewiesen worden. Bei diesen Arten treten im Regelfall keine
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, so auch im vorliegenden Fall, da für evtl.
von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen solcher Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind und das Vorhaben lediglich mit räumlich begrenzten Störwirkungen verbunden ist. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht-planungsrelevanten Arten, somit
sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien
erforderlich. [...]

Bei den im Plangebiet auftretenden planungsrelevanten Gastvogelarten können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen und Störungen keine Brutplätze und keine essenziellen Teilhabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile möglicher Nahrungsräume bzw. Teillebensräume solcher Arten.

Unter den planungsrelevanten Brutvogelarten konnten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche und Rebhuhn innerhalb des Plangebiets nachgewiesen werden. Ihre Brutplätze werden vorhabenbedingt beansprucht.

Für diese Arten werden daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, um rechtzeitig einen geeigneten Ausweichlebensraum zu schaffen. Diese Maßnahmen bestehen aus der Anlage von Zusatzstrukturen zur Schaffung von Bruthabitaten bzw. zur Verbesserung der Lebensraumbedingungen der Vogelarten Feldlerche und Rebhuhn in der offenen Agrarlandschaft. Unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahmen treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG für diese Arten nicht ein.

Im Untersuchungsraum ist außerdem eine artenschutzrechtlich relevante Art erfasst worden, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen. Hierbei handelt es sich um die Fledermausart Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus).

Für die nachgewiesene Fledermausart, die das Plangebiet nur als Jagdhabitat nutzt, lassen sich artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch ohne die Planung von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausschließen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogen durchzuführenden, funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen zulässig" (KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK 2019).

3.5 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen umfasst ca. 10,5 ha. Die Flächen unterliegen überwiegend einer landwirtschaftlichen Nutzung, teilweise bestehen Wirtschaftswege bzw. das Euenheimer Fließ mit Saumstrukturen. Aufgrund der großen und potenziell ertragreichen Ackerflächen kommt dem Schutzgut Fläche eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen bereitet die Inanspruchnahme von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen vor. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens werden voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche entstehen.

3.6 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und Bewertung

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet überwiegend von einem Parabraunerde-Pseudogley (L-S33 und S-L331) geprägt. In den südöstlichen Randbereichen befindet sich ein Pseudogley-Kolluvisol (S-K34). Der Parabraunerde-Pseudogley (S-L331) stellen einen Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion dar.

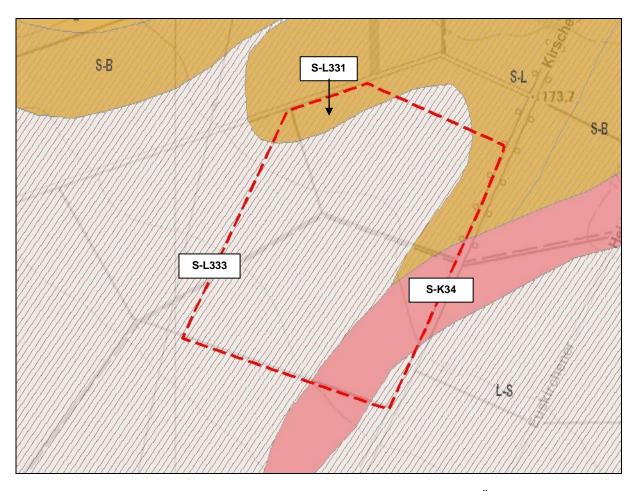


Abbildung 14: Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (GD NRW 2003).

Alle natürlichen Böden erfüllen vielfältige, allgemeine Funktionen im Naturhaushalt, u. a. als Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und als Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen. Aktuell bestehen Belastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zu hohen stofflichen Einträgen in den Boden führt. Den natürlichen, teils schutzwürdigen Böden kommt eine hohe Bedeutung zu.

Altlasten

Hinweise zu Altlasten bestehen derzeit nicht.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Boden-

schutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen". In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: "Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist".

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen kommt es noch nicht zu einer weiteren Versiegelung, es werden jedoch bisherige "Flächen für die Landwirtschaft" überplant und die Ansiedlung einer Sportstätte ermöglicht. Der genaue Umfang wird erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ermittelt. Es werden somit voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

Im Bereich von Gebäude und Verkehrsflächen sowie eingeschränkt auch im Bereich der Sportstätte selbst entsteht mit der Umsetzung des Bauvorhabens ein vollständiger und nachhaltiger Verlust aller Bodenfunktionen. Dazu zählen die Filter-, Puffer- und Speicherfunktion sowie die Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Ebenso geht die Fähigkeit des Bodens zur Regulation des Wasser-, Wärmeund Energiehaushaltes verloren. Da es sich um schutzwürdige Böden handelt, ist der Eingriff als erheblich zu bewerten.

3.7 Schutzgut Wasser

3.7.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet liegt überwiegend im Bereich des ca. 267 km² großen Grundwasserkörpers 274_09 "Hauptterrassen des Rheinlandes" in einem "Gebiet mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen" über Lockergesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Laut ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper als "schlecht" zu beurteilen. Der mengenmäßige Zustand wird ebenfalls als "schlecht" eingestuft (ELWAS-WEB 2020).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Ausweisung von einer "Öffentlichen Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportstätte" sind derzeit keine Eingriffe in das Grundwasser verbunden. Es kann in Abhängigkeit

von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Grundwasser werden durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen jedoch nicht prognostiziert.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächenwasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Plangebiet befindet sich das Euenheimer Fließ. Es handelt sich dabei um einen temporär wasserführenden Graben, der an der Landesstraße L 178 "Euenheimer Straße" entspringt und nach ca. 1,7 km südlich von Euskirchen in den Mitbach mündet. Der Mitbach verläuft etwa 440 m westlich des Plangebietes. Das Fließgewässer entspringt bei "Billig" und mündet nach etwa 4,5 km in Euskirchen in den Veybach. Im Plangebiet kommt dem Teilschutzgut Oberflächenwasser eine mittlere Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen noch keine Auswirkungen auf Oberflächengewässer. Im Rahmen des Bauvorhabens sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Euenheimer Fließ zu entwickeln.

Insgesamt wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern führen.

3.8 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Freiflächen des Plangebiets sind hinsichtlich ihrer klimatischen Funktion als Freiland-Klimatop einzustufen (LANUV 2020B). Dieses Klimatop trifft besonders auf die Ackerflächen zu. Das Klima ist generell durch einen ausgeprägten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte gekennzeichnet. Daher findet nachts eine Frisch- und Kaltluftproduktion auf der Fläche statt.



Abbildung 15: Auszug aus der Klimatopkarte mit Lage des Plangebiets der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2019B).

Dem Plangebiet kommt im Hinblick auf Flächen für die Frisch- und Kaltluftproduktion eine hohe Bedeutung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen wird eine Überbauung/Versiegelung vorbereitet. Diese wird erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkret ermittelt.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplans wird noch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft führen. Mit der Umsetzung des Bauvorhabens werden jedoch voraussichtlich erhebliche Auswirkungen entstehen.

3.8.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit des Plan- bzw. späteren Bauvorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als gering einstufen.

3.9 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Das Plangebiet der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen liegt in einem von Ackerflächen geprägten Landschaftsraum, der durch Wirtschaftswege und Straßen mit begleitenden Gebüschen, Gehölzstreifen und Alleen gegliedert wird. Eine Hochspannungsfreileitung stellt eine Vorbelastung des Landschaftsbildes dar.

Das Relief innerhalb des Plangebiets sowie der näheren Umgebung ist als eben zu bezeichnen. Blickbeziehungen bestehen aufgrund weniger sichtverstellender Elemente in Richtung Süden zur Eifel. In nördliche Richtung sind Blickbeziehungen bis zum Ortsrand von Euskirchen möglich.

Im Plangebiet ist das Landschaftsbild durch die großflächigen Ackernutzungen als gering zu bewerten.



Abbildung 16: Blick vom Plangebiet in südliche Richtung.



Abbildung 17: Blick entlang der Allee zum Ortrand von Euskirchen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen werden Eingriffe in das Landschaftsbild vorbereitet. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch die Errichtung der Sportstätte mit nur wenigen vertikalen Strukturen in Form von Gebäuden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen werden. Maßnahmen zur Eingrünung und damit zu einer Reduzierung der Beeinträchtigung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu entwickeln.

3.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Hinweise auf das Vorkommen von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern gibt es für das Plangebiet nicht.

3.11 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen sowie kleinflächig von dem Euenheimer Fließ mit Saumstrukturen gekennzeichnet. Es weist in seiner Gesamtheit eine insgesamt geringe biologische Vielfalt auf.

3.12 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und die Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigen vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tabelle 1: Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut /Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	
Menschen und menschliche Gesundheit	 Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungs- funktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es 	
ImmissionsschutzErholung	ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.	
Tiere - Lebensraumfunktion	 Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstat- tung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) 	
Loboridamianali	 Spezifische Tierarten als Indikator f ür die Lebensraum- funktion von Biotoptypen 	
Pflanzen	 Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigen- schaften Boden, Klima, Wasser, Menschen 	
BiotopfunktionBiotopkomplexfunktion	 Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere 	
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungs- potenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Gelände- klima - Landschaftsbild	Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tieren, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwand- lung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche	

Fortsetzung Tabelle 1:

Schutzgut /Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden - Biotopentwicklungspotenzial	 Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologi- schen, vegetationskundlichen und klimatischen Ver- hältnissen
- Landwirtschaftliche Ertrags-	- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
fähigkeit - Schutzwürdigkeit von Bö- den, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktio-	 Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden- Menschen, Boden-Tiere
nen und die Archivfunktion	 Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswas- serhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunk- tion, Grundwasserschutz)
	- Kühlfunktion des Bodens (Klima)
	- Kohlenstoffspeicherfunktion des Bodens (Klima)
Wasser - Bedeutung im Land-	 Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimati- schen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nut- zungsbezogenen Faktoren
schaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung	 Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere
gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung	 Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen
gegenüber einer Absen- kung	 Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand
	- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft	 Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen
- Regionalklima - Geländeklima	 Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt
 Klimatische Ausgleichs- funktion 	- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung
- Lufthygienische Aus-	 Lufthygienische Situation f ür den Menschen
gleichsfunktion	 Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygieni- sche Ausgleichsfunktion
	 Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft	 Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Land- schaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Ve-
 Landschaftsgestalt Landschaftsbild 	getation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sach- güter	 Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes
KulturelementeKulturlandschaften	

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

- 1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
- 3. Recycling von Abfällen,
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen führen kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.14 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Erhebliche Auswirkungen entstehen erst mit der Umsetzung des Bauvorhabens. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft werden mit der 27. Änderung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen vorbereitet. Zur Vermeidung und zum Ausgleich dieser erheblichen Auswirkungen sind auf der Ebene des Bauvorhabens Maßnahmen zu entwickeln.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bauvorhabens festgelegt. Insbesondere sind Schutzmaßnahmen für das Euenheimer Fließ sowie die gesetzlich geschützte Allee festzulegen.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Null-Variante

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie "anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind".

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung werden die landwirtschaftlichen Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

6. Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der 27. Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

Aktuelle Bauleitplanverfahren in direkter Nähe zur 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen sind derzeit nicht bekannt.

7. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2019): Stadt Euskirchen. 27. FNP Änderung. Artenschutzprüfung, Stufe II. Köln.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Stadt Euskirchen wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidungen vorgesehen.

Das Monitoring bezieht sich insbesondere auf erhebliche Umweltauswirkungen, die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entstehen können. Ferner sind Überwachungen zur frühzeitigen Ermittlung von unvorhergesehenen Umweltauswirkungen notwendig.

Konkrete Kontrollen zur Überwachung werden auf Ebene des Bauvorhabens beschrieben.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Sportstätte im südwestlichen Bereich der Kernstadt von Euskirchen zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,5 ha.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Um Baurechte für die angestrebte Sportstätte zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" erforderlich.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Grundstruktur des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Änderungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das Plangebiet liegt mit seinem östlichen Bereich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-K-5306-013 "Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen zwischen Billiger Wald und Euskirchen". Ein Randbereich der Biotopverbundfläche wird durch die Planung betroffen sein.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Pflanzen und Tiere
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt
- Wechselwirkungen

Durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Erhebliche Auswirkungen entstehen erst mit der Umsetzung des Bauvorhabens. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft werden mit der 27. Änderung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen vorbereitet. Zur Vermeidung und zum Ausgleich dieser erheblichen Auswirkungen sind auf der Ebene des Bauvorhabens Maßnahmen zu entwickeln.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden auf der Ebene des Bauvorhabens festgelegt.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Euskirchen und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entspre-

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

chend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen diese an anderer Stelle geschaffen wer-

den.

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässi-

gen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach der 27. Änderung des Flächennutzungsplans zulässigen Vorhaben

für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der

Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und

Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vor-

liegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Stadt Euskirchen wird gem. § 4c BauGB Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltaus-

wirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stüt-

zen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser

Planentscheidungen vorgesehen.

Konkrete Kontrollen zur Überwachung werden auf Ebene des Bauvorhabens beschrieben.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 02. Februar 2021

KÖLNER BÜRO
FÜR FAUNISTIK
Gottesweg 64 0-50969 Köln
T.: 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de

Dr. Thomas Esser

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2020): Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen (WWW-Seite) https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_aachen/zeichnung/karten/show-zeich.php?41x27. Zugriff: 03.08.2020, 12:10 MESZ.

ELWAS-WEB (2020): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (WWW-Seite): http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf.
Zugriff: 03.08.2020, 15:50 MESZ.

GD NRW (2003): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (2019): Stadt Euskirchen. 27. FNP Änderung. Artenschutzprüfung, Stufe II. Köln.

KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan 16 "Euskirchen". Euskirchen.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @ LINFOS – Landschaftsinformationssammlung NRW. (WWW-Seite) http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent Zugriff: 03.08.2020, 14:30 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/

Zugriff: 03.08.2020, 16:50 MESZ.

MULNV (2020): Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

Zugriff: 03.08.2020, 15:40 MESZ.

STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan für die Stadt Euskirchen. Euskirchen.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt,
		die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
		die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft
		auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG	[1] Es ist verboten,
	§ 44	 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zer- stören,
		 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinte- rungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Po- pulation einer Art verschlechtert,
		 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild leben- den Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
		 wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschä- digen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.
		Insbesondere
		a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissi- onsschutzge- setz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldge- setz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstge- setz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,
		 die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaus- haltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesboden- schutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesboden- schutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
		Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB	siehe Boden
	§ 1a Abs. 2	
	LBodSchG	siehe Boden
	§ 1 Abs. 1	
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswasser- gesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmen- richtlinie (WRRL)	 Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeresund Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmis- sionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelt- einwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwir- kungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungs- vorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Rege- lungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beur- teilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissio- nen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maß- stäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des
	§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h	Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
	siehe Klima	
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
		die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
		die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch
	§ 1a Abs. 5	Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Eandschaft BNatSchG § 1 Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verant-wortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erhölung in Natur und Landschaft zur Erhaltung der biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) BimSchG § 1 Abs. 1 BimSchG § 1 Abs. 1 Salten vor vorzugen vorzugen vorzugen vorzugen vorzugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt zun da Schaften vorzugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. Erhaltung der biologischen Vielfalt wund sonstige Sachgüter vor schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Bind G § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (AB) EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden (Erbe Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbrachutzgesetzes, die durch eine Grekte	Schutzgut	Quelle	Zielaussage
und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verant- wortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Land- schaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebens- grundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebens- grundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Ubereinkommen über die biologi- sche Vielfalt (Convention on Biological Diver- sity, CBD) Birm SchG § 1 Abs. 1 Birm SchG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt Birm Schutzen und dem Entstehen schädlicher Um- welteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt Birm SchG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt Birm SchG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt Birm SchG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organis- men und die Ökosysteme. "Erhaltung der Biologischen Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologi- scher, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Siehe oben Shalten der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (AB). EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetze sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung de			-
wortung für die Künftigen Generationen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Biologische Vielfalt (Convention on Biologiscal Diversity, CBD) BImSchG § 1 Abs. 1 BImSchG § 1 Abs. 1 BWaldG § 1	Landonian	Distance of S	
pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz. Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Biologische Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) BIMSchG § 1 Abs. 1 BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in Einklang zu bringen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt wurfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Elempingung von Jumweltschäden (Elempingung von Lingen Gesetz dien Gesetz dien der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umweltschäden (ABI. EU Nr. L. 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden (abl. EU Nr. L. 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes ind 1. Umweltschäden (ABI. EU Nr. L. 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes ind 1. Umweltschäden (ABI. EU Nr. L. 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes ind 1. Umweltschäden (ABI. EU Nr. L. 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes ind 1. Umweltschäden (ABI. EU Nr. L. 143 S.			
dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft ind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) BIMSchG § 1 Abs. 1 BIMSchG § 1 Abs. 2 BewaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strateigie zur biologischen Vielfalt und die "nachhaltige vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strateigie zur biologischen Vielfalt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strateigie zur biologische Vielfalt penetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und dei Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt "umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strateigie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden) (Umweltschä			
sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz. Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. BImSchG § 1 Abs. 1 BImSchG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt vir und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche geset			
charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Dibereinkommen über die biologische Wielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) BImSchG § 1 Abs. 1 BImSchG § 1 Abs. 2 BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt teigie zur biologischen Vielfalt Vermeidung und BWaldG § 1 Abs. 5 BWaldG § 1 Abs. 6 BWaldG § 1 Abs. 7 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt in Einklang zu bringen. BWaldG § 1 Abs. 6 BWaldG § 1 Abs. 7 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Die biologische Vielfalt der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden (Jürweltschädensgesetz - USchadG) Die schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte der indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
Biologische Vielfalt Biologische Vielfalt Biologische Vielfalt Die Erhaltung der Seinenschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). BimSchG § 1 Abs. 1 BimSchG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und der jach haltige Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden) (Umweltschäden			
der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) BImSchG § 1 Abs. 1 BImSchG § 1 Abs. 1 Die Erhaltung der biologischen Nielfalt, die nachhaltige und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Eusen Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			schaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege
Biologische Vielfalt Biologische Vielfalt Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. BImSchG § 1 Abs. 1 Nationale Stratejei zur biologischen Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die "nachhaltige Nutzung". BivaldG § 1 Abs. 1 Nationale Stratejei zur biologischen Vielfalt und die "nachhaltige Nutzung". BivaldG § 1 Abs. 1 Nationale Stratejei zur biologischen Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden) (Umweltschäden (Umweltschäden)			und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung
Erholung in Natur und Landschaft.			der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebens-
Biologische Vielfalt Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). BlmSchG Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. BlmSchG Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG siehe oben § 1 Abs. 1 Nationale Strateigie zur biologische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stes aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschä			
Vielfalt über die biologi- sche Vielfalt (Convention on Biological Diver- sity, CBD) BImSchG § 1 Abs. 1 Nationale Stra- tegie zur biolo- gischen Vielfalt Bischen Vielfalt Bischen Vielfalt Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltscha- densgesetz - USchadG) Biber die biologi- sche vielfalt über die biologi- sche vielfalt Biber die biologi- sche vielfalt Biber die biologi- sche vielfalt Biber die biologische vielfalt Biber die biologische vielfalt Biber die biologische vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organis- men und die "nachhaltige Nutzung". Biber die vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltscha- densgesetz - USchadG) Biber die biologische vielfalt der Umsettschäden (Umweltscha- densgesetz - USchadG) Natiesen Zielen wird versucht, ökologischer Vielfalt Nationale Strategie, auch en oben Erhaltung der biologischen Vielfalt umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologi- scher, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. Siehe oben Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräu- men nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzge- setzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchti- gung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bun- desbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indi- rekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Bodeh heort		or .	
sche Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) BIMSchG § 1 Abs. 1 BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie zur und versungen zu schützen und sozialer Schutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomische und die "nachhaltige Nutzung". BNAtSchG § 1 BNAtSchG § 1 BNAtSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden: (Umweltschadensgesetz - USchadG) Dies Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit ender Mürder und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
(Convention on Biological Diversity, CBD) Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. BImSchG	Vielfalt		
Biological Diversity, CBD) Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschaden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschaden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes, o) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, die durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
sity, ČBD) und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strateigie zur biologischen Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschaden (Umweltschaden (Umweltschaden (Umweltschaden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		`	
in Einklang zu bringen. BImSchG			
BImSchG § 1 Abs. 1 Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlicher Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden densgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		Sity, CDD)	
zen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und der "anchhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. siehe oben BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Um		BlmSchG	
tur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden densgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
kungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und die Ökosysteme. Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden) (Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		3 1 7 100. 1	
Welfeinwirkungen vorzubeugen. BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt Boenetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und dem in auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
BWaldG § 1 Abs. 1 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäd			
Nationale Strategie zur biologische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundeshodenschutzgesetzet, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		BWaldG	
genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundeshodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		§ 1 Abs. 1	
gischen Vielfalt men und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Ersen (Umweltschäden (Umweltschäden (Ersen (Umweltschäden (Umweltschäden (Ersen (Umweltschäden (Umweltschäd			
"Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, c) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		gischen Vielfalt	
und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			und die "nachhaltige Nutzung".
es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
Scher, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten. BNatSchG § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
Siehe oben § 1 Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) BNatSchG § 1 Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		DN (0.10	
Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			siehe oben
Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		Gesetz über die	
Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG) Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
(Umweltschadensgesetz - USchadG) a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
densgesetz - USchadG) men nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		Umweltschäden	
densgesetz - USchadG) men nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		(Umweltscha-	
b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		`	
des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		- USchadG)	
c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit		00011000)	
gung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bun- desbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indi- rekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervor- rufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
desbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indi- rekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervor- rufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
rekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervor- rufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			
rufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit			

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen
		Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.
		[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in
		Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder
		den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.
		[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die
		 Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
		natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftli- chem Interesse sowie
		 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
		[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
	0 11	Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
Gebiete	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutz- richtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenann- ten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz- gesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, Blm- SchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BlmSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BlmSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des BImSchG sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirt- schafts- (KrWG) / Landesabfall- gesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nut- zung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneu- erbarer Ener- gien (Erneuer- bare Energien- Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu
		verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.